



Richtlinie

für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für

VeranstalterInnen von Kinder-Ferien-Aktivwochen

§ 1 Zielsetzung

- (1) Das Land Steiermark unterstützt mit der Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen KinderferienveranstalterInnen und Eltern, um Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 16 Jahren die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten zu ermöglichen.
- (2) Die Förderungsmaßnahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere Rahmenbedingungen schaffen, dass
 1. Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien eine attraktive, abwechslungsreiche, altersadäquate und entwicklungsfördernde Feriengestaltung erfahren können.
 2. berufstätige Eltern im Sinne einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine verlässliche, leistbare, betreute Feriengestaltung für ihre Kinder zurückgreifen können.
 3. ein vielfältiges, qualitativ gutes, entwicklungsförderndes Angebot geschaffen wird, das unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen abdecken kann.
- (3) Das Land Steiermark als Träger von Privatrechten verpflichtet sich zur Verfolgung dieser Ziele, insbesondere durch die Vergabe von Förderungen an KinderferienveranstalterInnen, sofern diese bestimmten formellen und qualitativen Mindeststandards entsprechen. Über die unter § 3 und § 6 aufgelisteten Voraussetzungen und Grundsätze hinaus, hat die Fördernehmerin/ der Fördernehmer alle erforderlichen baulichen, sanitären hygienischen und sonstigen (Sicherheits-)Standards zweckmäßig und altersadäquat sicherzustellen.

§ 2 Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer

Als FörderungsnehmerInnen kommen KinderferienveranstalterInnen in Betracht, die

1. als private Vereine und Träger statutengemäß einem gemeinnützigen Zweck dienen und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind.
2. Angebote im Bereich der Kinder-Ferien-Aktivwochen für Kinder und Jugendliche im Sinne von § 3 setzen.
3. dazu geeignet sind, die Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 2 zu unterstützen.
4. nicht in Form von Gebietskörperschaften oder deren Tochtergesellschaften bzw. Verbänden, Sozialversicherungsanstalten oder Kammern tätig sind.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Das Leistungsangebot der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers hat im Sinne einer betreuten, qualitativ hochwertigen Feriengestaltung mindestens zu umfassen:
 1. Ein pädagogisches Konzept mit innovativ pädagogischen Freizeitangeboten.
Das Programm der Kinder-Ferien-Aktivwochen muss zeitgemäß, integrativ und altersgerecht gestaltet sein. Kinder und Jugendliche müssen Wahlfreiheit haben sowie in die Mitgestaltung des Programms einbezogen werden.
 2. Eine kinder- und jugendfreundliche Unterkunft mit dementsprechendem Umfeld. Es müssen Spielfreiflächen sowie Möglichkeit für Schlechtwetterprogramm vorhanden sein. Die Beschreibung der Unterkunft muss in der Programmausschreibung zu finden sein.
 3. Zumindest 3-mal täglich ein ernährungsphysiologisch ausgewogenes kind- und altersgerechtes Verpflegungsangebot, das verschiedene Ernährungsweisen und Nahrungsmittelintoleranzen berücksichtigt.
- (2) Die Ferienangebote der Kinder-Ferien-Aktivwochen sind für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 16 Jahren (ausgenommen: Kinder ab 3 Jahren für die Teilnahme an Mutter- bzw. Vater-Kind-Turnussen), die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, bestimmt.
- (3) Die Dauer der Kinder-Ferien-Aktivwochen muss mindestens 5 durchgehende Tage betragen und kann in 2 Varianten angeboten werden:
 - a) mit Nächtigung vor Ort
 - b) Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden inklusive Mittagessen.Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dabei die Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Zielgruppe (z.B. Vereinbarkeit für berufstätige Eltern...) abzustimmen.
- (4) TurnusleiterInnen und BetreuerInnen müssen über eine pädagogische Ausbildung, bzw. einen pädagogischen Hintergrund verfügen, damit gewährleistet werden kann, dass das Feriencamp entsprechend den notwendigen pädagogischen Voraussetzungen, die für die Durchführung einer Kinder-Ferien-Aktivwoche notwendig sind, geführt werden kann. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer garantiert die entsprechende Qualifikation sowie Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen/seiner Mitarbeiter. Als TurnusleiterInnen sind qualifizierte Personen mit mehrjähriger einschlägiger Erfahrung und einem Mindestalter ab vollendetem 21. Lebensjahr einzusetzen. BetreuerInnen müssen das 18. Lebensjahr, sonstiges Hilfs- und Betreuungspersonal das 16. Lebensjahr, vollendet haben. Das sonstige Hilfs- und Betreuungspersonal darf nicht in Eigenverantwortung betreuen.
- (5) Der Mindestbetreuungsschlüssel des für Kinder und Jugendliche erforderlichen Betreuungspersonals liegt bei 1:8, wobei bei nur einer Gruppe auch bei unter acht Kindern und Jugendlichen immer zwingend eine zweite Betreuungsperson anwesend sein muss. In diesem Schlüssel nicht enthalten sind TurnusleiterInnen ab einer Gruppengröße von 30 Kindern und Jugendlichen, sonstiges Hilfs- und Betreuungspersonal und SpezialbetreuerInnen von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen.

- (6) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat alle für sie/ihn tätig werdenden Personen zur Verschwiegenheit, über alle diese, ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, zu verpflichten.
- (7) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung, als auch bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungs- werberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (8) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet sich, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren, sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

§ 3a Organisatorische Maßnahmen

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat folgende Maßnahmen rechtzeitig zu treffen:

- Der örtlichen Feuerwehr muss das Objekt nachweislich bekannt sein.
- Dem örtlichen Rettungsdienst muss die Lage des Objektes nachweislich bekannt sein.
- Am ersten Tag jeder neuen Kinder-Ferien-Aktivwoche hat eine Sicherheitsunterweisung zu erfolgen: Das Verhalten im Brandfall oder in anderen Notsituationen sowie bei einer Evakuierung ist den Kindern sowie den Begleitpersonen zu erläutern. Diese Sicherheitsunterweisung kann in Form einer Notfallübung durchgespielt werden.
- In der Unterkunft ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die Telefonnummern des örtlichen Arztes, der örtlichen Feuerwehr, des örtlichen Rettungsdienstes und der Polizei aufgelistet sind.

§ 3b Sicherheitsstandards für Unterkünfte

(1) Mindeststandards für bereits genutzte Unterkünfte

Unterkünfte, die bereits vor dem 1. Jänner 2019 für Ferien-Aktivwochen genutzt wurden, sind -sofern die nachfolgenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind – für einen weiteren Betrieb im Sinne der Zielsetzungen gem. § 1 wie folgt nachzurüsten:

Flucht- und Rettungswege:

- Von jeder Stelle jedes Raumes muss in höchstens 40m Gehweglänge ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein gesicherter Fluchtbereich (z.B. Treppenhaus, Außentreppe) erreichbar sein.
- Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen sowie Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden und jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.
- Wenn Notausgangs- und Fluchttüren versperrt werden, sind diese zumindest mit einem Panikbeschlag gemäß ÖNORM EN 179 auszuführen.
- Unvermeidbare Einzel- oder Doppelstufen in Gebäuden sind besonders zu kennzeichnen (Farbgebung oder Beleuchtung der Stufen) und falls erforderlich mit Handläufen zu sichern.

Fluchtwegkennzeichnung:

Die Unterkunft ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/05 (zumindest Einzelbatterieanlage) auszustatten und in Dauerschaltung zu betreiben.

Brandfrüherkennung:

Zur Brandfrüherkennung und Alarmierung sind in der Unterkunft vernetzte Rauchwarnmelder zu installieren. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Erste und erweiterte Löschhilfe:

Für die erste Löschhilfe müssen in der Unterkunft tragbare Schaum- oder Nasslöscher (gemäß TRVB F 124) gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein.

Nutzungssicherheit:

Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50m Höhe über der Standfläche sowie Glaswände und Fixverglasungen entlang begehbare Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche müssen aus Sicherheitsglas (Einscheibensicherheitsglas oder Verbundsicherheitsglas) hergestellt sein.

Anstelle der Verwendung von Sicherheitsglas können bei bestehenden Verglasungen auch Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Anprall von Personen am Glas und das Durchstoßen des Glases verhindern.

Barrierefreiheit:

Unterkünfte sind nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit so zu errichten und zu betreiben, dass für Menschen mit Beeinträchtigung eine ungehinderte Nutzung der Unterkunft ermöglicht wird.

(2) Unterkünfte, die erstmalig für Ferien-Aktivwochen genutzt werden:

Im Zuge des Förderungsverfahrens sind eine Baubewilligung und eine Benützungsbewilligung vorzulegen.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der tatsächlichen Anzahl der förderfähigen Verpflegungstage multipliziert mit einem Tagessatz der nach der Art der Kinder-Ferien-Aktivwochen (Betreuung mit Übernachtung, Tagesbetreuung) differiert.

Bei mindestens 5-tägigen Kinder-Ferien-Aktivwochen mit Nächtigung vor Ort beträgt der Tagessatz € 3,20 pro Tag und Kind, bei mindestens 5-tägigen Kinder-Ferien-Aktivwochen mit Tagesbetreuung beträgt der Tagessatz € 2,20 pro Tag und Kind.

§ 5 Ausschließungsgründe

Ausgeschlossen von der Gewährung von Förderungen sind FörderungsnehmerInnen, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschließungsgründe vorliegt:

1. Über das Vermögen der FörderungsnehmerInnen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ist zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits anhängig, ein derartiger Insolvenzantrag wurde mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen oder über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers wurde die Zwangsverwaltung angeordnet.
2. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer oder ihre/seine handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau/ eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihrer/seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten.
4. Es wird bekannt, dass sich die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer oder eines ihrer/seiner Organe einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

§ 6 Förderungsgrundsätze

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung, sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung, besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Bei der Vergabe von Förderungen ist auf die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark Bedacht zu nehmen.

- (3) Die Förderungsmittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen.
- (4) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei allen Aktivitäten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie/er vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. Logo des Fördergebers bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Internetaktivitäten, in Programmzeitschriften etc.).

§ 7 Förderungsformen/-arten

- (1) Förderungen werden ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren finanziellen Zuschüssen (so genannten „verlorenen Zuschüssen“) gewährt.
- (2) Förderungen werden grundsätzlich als Projektförderungen gewährt.

§ 8 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilen an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer nach Antragstellung und nach Nachweis der durchgeführten Kinder-Ferien-Aktivwoche/n.

Der Nachweis ist bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem die Kinder-Ferien-Aktivwoche/n durchgeführt wurden, der A6 - Fachabteilung Gesellschaft zu erbringen.

§ 9 Nachweis-/Berichtspflicht

Dem Fördergeber ist über die Verwendung der gewährten Förderung eine detaillierte Auflistung aller TeilnehmerInnen an der/den Kinder-Ferien-Aktivwoche/n mit Namen, Adresse und Geburtsdatum der teilgenommenen Kinder und Jugendlichen sowie eine Dokumentation der betreuten Feriengestaltung mit genauen Angaben zum Leitungs- und Betreuungspersonal (Anzahl, Ausbildung und Qualifikation), sämtliche Ausschreibungen, Programme, Tages- bzw. Wochenprotokollen, Evaluierungsbögen, der Speiseplan, und eine Gesamtkostenaufstellung zu übermitteln.

§ 10 Rückerstattung

- (1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist von der Förderungsempfängerin/vom Förderungsempfänger an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung binnen einer Frist von 4 Wochen rück zu erstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers erlangt wurde, oder
2. die vorgesehene Förderungsvoraussetzungen (§ 3) nicht erfüllt wurden, oder
3. die geförderten Tätigkeiten bzw. die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden, oder
4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gem. § 6 Abs. 4 nicht erfolgt ist.

§ 11 Förderungsantrag

- (1) Eine Förderung kann nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsantrages gewährt werden.
- (2) Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Förderungsformulars bei der A6 - Fachabteilung Gesellschaft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung schriftlich einzubringen, und ist von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber rechtsverbindlich zu unterfertigen.
- (3) Dem Antrag sind alle Unterlagen (einschließlich einer behördlichen Baugenehmigung und Benützungsbewilligung) anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.
- (4) Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber ist bei jedem Förderungsantrag verpflichtend.
- (5) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Bearbeitung des Ansuchens.
- (6) Bereits vorliegende Förderungsansuchen werden nach den vorliegenden Richtlinien abgewickelt.

§ 12 Fristen

Der Antrag für die Förderung für das Folgejahr ist bis spätestens 10. November des laufenden Jahres beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung A6 Fachabteilung Gesellschaft zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens in der Förderstelle gereiht und bearbeitet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft und ersetzt die von der Steiermärkischen Landesregierung am 08. Februar 2018 beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für VeranstalterInnen von Kinder-Ferien-Aktivwochen.